



# Schulleiterreglement der Schule Steinach

Der Gemeinderat Steinach erlässt in Anwendung von Art. 114<sup>bis</sup> Volksschulgesetz vom 13.01.1983 (sGS 213.1, abgekürzt VSG), Art. 3 und 23 Gemeindegesetz vom 21.04.2009 (sGS 152.21, abgekürzt GG), Art. 45 Gemeindeordnung vom 29.11.2011 und Art. 16 Schulordnung vom 27.08.2012 das nachstehende Schulleiterreglement:

## I. Geltungsbereich

**Art. 1**  
Geltungsbereich Dieses Schulleiterreglement regelt die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Schulleitung.  
  
Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## II. Schulleitungen

**Art. 2**  
Schuleinheit Zur Schuleinheit gehören Lehrpersonen, Fachkräfte für Therapien und Hilfen. Sie bilden das Schulteam. Die Schuleinheit wird durch eine pädagogische Schulleitungsperson oder ein Schulleitungsteam geführt und ist dieser unterstellt.

**Art. 3**  
Wahl Der Schulrat wählt für die Schuleinheit eine Schulleitungsperson oder ein Schulleitungsteam.

**Art. 4**  
Auftrag Die Schulleitung führt die Schuleinheit im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der Gemeindeordnung, der Schulordnung sowie der vom Schulrat erlassenen Weisungen und Richtlinien.  
  
Sie gewährleistet einen einwandfreien Schulbetrieb und vertritt die Schuleinheit nach aussen.

Sie führt, berät und begleitet die ihr unterstellten Mitarbeitenden.

Sie unterstützt den Schulratspräsidenten bei der operativen Umsetzung der Legislatur- und Jahresziele des Schulrates.

**Art. 5**  
Aufgaben Die Schulleitung übernimmt operative Leitungsfunktionen und führt die Schuleinheit im pädagogischen, personellen, organisatorischen, finanziellen und sozialen Bereich.

Sie sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und vollzieht die Beschlüsse des Schulrates. Die Schulleitung kann Anträge an den Schulrat stellen.

Die Schulleitung

- a) organisiert und plant den Schulbetrieb mit Sicherung, Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- b) übernimmt die Pensen- sowie Stundenplanung und teilt die Klassen ein;
- c) führt das Personal der Schuleinheit gemäss den geltenden Personalvorschriften;
- d) arbeitet bei der Personalrekrutierung mit;

- e) führt Mitarbeitergespräche;
- f) beurteilt Lehrer inklusive „Systematische Lohnwirksame Qualifikationen“;
- g) fördert die Teamentwicklung, das Schulklima und berät Mitarbeitende pädagogisch;
- h) führt Visitationen bei allen pädagogischen Mitarbeitenden durch;
- i) moderiert bei Konflikten;
- j) führt Beratungs- und Schlichtungsgespräche;
- k) begleitet Meinungsbildungsprozesse;
- l) begleitet, fördert und berät Mitarbeitende in schwierigen Situationen;
- m) stellt die Beratung und Unterstützung neuer Mitarbeitender sicher;
- n) bearbeitet Promotionen;
- o) genehmigt gemäss Weisungen des Schulrates Urlaubs- und Absenzengesuche der Schüler;
- p) stellt den Elternkontakt sicher und vertritt die Schuleinheit nach aussen gegenüber Eltern, Behörden und Medien;
- q) ist mitverantwortlich für das Erarbeiten, Umsetzen und das laufende Controlling von Schulentwicklungen und des Qualitätsmanagements der Schule;
- r) übernimmt das Controlling der Budgets im Rahmen des Schulbetriebes der Schuleinheit;
- s) legt in Zusammenarbeit mit dem Schulratspräsidium den Sitzungsrhythmus, Konvente, Team-, Stufen- und Arbeitsgruppensitzungen sowie die Teilnahme und Protokollpflicht fest;
- t) überprüft die Einhaltung von Weisungen und Vorschriften;
- u) nimmt an den Sitzungen des Schulrates teil.

Weitere Aufgaben

**Art. 6**

Die Schulleitung erfüllt alle weiteren, vorwiegend schulischen Aufgaben, welche ihr durch Beschluss des Schulrates übertragen werden.

Kompetenzen und Weisungsbefugnis

**Art. 7**

Der Schulrat überträgt der Schulleitung insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Erteilung von befristeten Lehraufträgen bis 6 Monate;
- b) Zuteilung einzelner Aufgaben an Teammitglieder;
- c) Entscheidung im Rahmen der Finanzkompetenzen und des Budgets;
- d) Verhängung von Disziplinar massnahmen gestützt auf Art. 12bis, Art. 13 lit a und b VVU (sGS 213.12);
- e) Verfügung von Therapien und Stützunterricht im Sinne von Art. 34 und 34bis VSG (sGS 213.1).
- f) Erklärung der Teilnahme an den von ihr angeordneten Konferenzen für alle Mitglieder des Schulteams als verpflichtend.
- g) Unterschriftsberechtigung im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen für die Schuleinheit.

Unterrichtspensum	Die Schulleitung soll nach Möglichkeit Unterricht innerhalb der Schule erteilen.
Aus- und Weiterbildung	Die Schulleitung ist zur Aus- und Weiterbildung betreffend ihrer Führungsaufgabe berechtigt und verpflichtet.

### **III. Schuleinheit**

Aufgaben	<p><b>Art. 8</b> Das Team der Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Es widmet ihre Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen.</p> <p>Es befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Schulteam ist zuhanden der Schulleitung und/oder des Schulrates antragsberechtigt.</p>
----------	---

### **IV. Schlussbestimmungen**

Rechtsmittel	<p><b>Art. 9</b> Verfügungen der Schulleitung können mit Rekurs beim Schulrat angefochten werden.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p><b>Art. 10</b> Mit dem Vollzugsbeginn dieses Schulleiterreglements werden sämtliche vorbestehenden Regelungen und Funktionendiagramme der Primarschulgemeinde Steinach aufgehoben.</p>
Vollzugsbeginn	<p><b>Art. 11</b> Dieses Schulleiterreglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt am Tage nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach allfälliger Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft und wird ab dem 1. Januar 2013 angewendet.</p>

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 12. November 2012

#### **GEMEINDERAT STEINACH**

Der Gemeindepräsident:  
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:  
Bruno Helfenberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28.11.2012 bis 27.12.2012.

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen, so dass das Reglement am Tage nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig geworden ist (Art. 28 Gesetz über Referendum und Initiative, RIG, sGS 125.1).